**Deutscher Bundestag**
**12. Wahlperiode**

**Drucksache 12/1022**

01. 08. 91

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**— Drucksache 12/897 —**

## Energiepolitik

1. Wann sieht sich die Bundesregierung in der Lage, das von Staatssekretär Beckmann vom Bundesministerium für Wirtschaft für Sommer 1990 angekündigte „Neue Energieprogramm der Bundesregierung" tatsächlich vorzulegen?

Das energiepolitische Gesamtkonzept, dessen Vorlage von der Koalition zu Beginn dieser Legislaturperiode beschlossen und in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 30. Januar 1991 angekündigt wurde, wird derzeit im Bundesministerium für Wirtschaft erarbeitet. Es soll im kommenden Herbst vorgelegt werden.

2. Wann ist mit der Konkretisierung des bereits für Herbst 1990 angekündigten „Klimaschutzprogramms der Bundesregierung" zu rechnen, das bislang nur aus der unverbindlichen Absichtserklärung besteht, mit der Überprüfung und eventuellen Verschärfung einiger Verordnungen in mittlerweile nur noch vierzehn Jahren 25 bis 30 Prozent $CO_2$ einsparen zu wollen?

Den Grundsatzbeschluß zur Verminderung der energiebedingten $CO_2$-Emissionen vom 13. Juni 1990 hat die Bundesregierung am 7. November 1990 angesichts der hohen $CO_2$-Minderungspotentiale in den neuen Bundesländern erweitert. Das Ziel der Bundesregierung besteht nunmehr darin, die energiebedingten $CO_2$-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2005 um 25 bis 30 v.H. gemessen am Emissionsvolumen des

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft, Dr. Dieter von Würzen, vom 31. Juli 1991 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Jahres 1987 zu vermindern. Gleichzeitig mit dieser ehrgeizigen Zielsetzung hat die Bundesregierung einen Grundsatzbeschluß für ein $CO_2$-Minderungsprogramm gefaßt, das zentrale Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und des Klimas sowie zur Schonung der Ressourcen enthält. Der Maßnahmenkatalog umfaßt u. a.

— die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes,

— die Überprüfung des Energieeinsparungsgesetzes,

— die Novellierung der Wärmeschutz-Verordnung und der Heizungsanlagenverordnung,

— die Vorlage einer Wärmenutzungs-Verordnung,

— die Novellierung der Kleinfeuerungsanlagen-Verordnung,

— verkehrsbezogene Maßnahmen sowohl technischer als auch organisatorischer, ordnungs- und investitionspolitischer Natur,

— flankierende Maßnahmen zur Verbesserung von Informationen und Beratung sowie von Aus- und Fortbildung,

— ökonomische Instrumente, mit denen ein breiter wirtschaftlicher Anreiz zur Verminderung der $CO_2$-Emissionen ausgeübt werden soll.

Die entsprechenden Novellierungen bzw. Gesetz- und Verordnungsentwürfe werden derzeit erarbeitet und den gesetzgebenden Körperschaften zu gegebener Zeit zugeleitet.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Interministerielle Arbeitsgruppe „$CO_2$-Reduktion" unter Federführung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird dem Bundeskabinett im Herbst 1991 einen weiteren Bericht vorlegen, der sich vor allem auf folgende Punkte konzentrieren wird:

— Stand der Umsetzung der im Beschluß der Bundesregierung vom 7. November 1990 genannten Maßnahmen,

— $CO_2$-Minderungspotentiale in den neuen Bundesländern,

— Ergebnisse der Enquete-Kommission des 11. Deutschen Bundestages „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre",

— Ergebnisse der Anhörung aller betroffenen Kreise, die von der IMA-$CO_2$-Reduktion am 13. und 14. Mai 1991 durchgeführt wurde,

— Vorlage weiterer entscheidungsreifer Maßnahmenvorschläge zur Realisierung des $CO_2$-Minderungsziels.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat ergänzend zu diesen Arbeiten ein Klimaforschungsprogramm aufgelegt, das sich insbesondere mit der Erforschung des Trends im globalen Klimaverlauf, der regionalen Aspekte globaler Klimaänderungen sowie den Auswirkungen klimatischer Veränderungen auf natürliche und sozio-ökonomische Systeme beschäftigt und dafür Sorge trägt, daß die nationalen Bemühungen in übergeordnete internationale Programme wie z. B. in das Weltklimaforschungsprogramm, das internationale Geosphären- und Biosphärenprogramm oder in das europäische Ozonforschungsprogramm eingebunden werden.

3. Schließt die Bundesregierung aus der Tatsache, daß der langjährige Leiter der energiepolitischen Abteilung im Bundesministerium für Wirtschaft, Ulrich Engelmann, nach seinem Ausscheiden aus dem Ministerium nun eine Tätigkeit als Lobbyist für das RWE in Bonn aufgenommen hat, daß er sich auch vorher schon für die Interessen von Energieversorgungsunternehmen eingesetzt hat?

Nein. Herr Dr. Engelmann hat die nach seinem Ausscheiden aufgenommene Beratertätigkeit dem Bundesministerium für Wirtschaft ordnungsgemäß angezeigt. Gründe für eine Untersagung nach § 69 a Abs. 2 Bundesbeamtengesetz lagen nicht vor.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung das amerikanische „Ethics in Government Act", demzufolge Mitarbeiter nach einer Beschäftigung in der Regierung gegen hohe Strafandrohung für zwei Jahre mit einem Bann belegt sind, als Lobbyist in vormaligen Berufsangelegenheiten tätig zu werden?

5. Wie will die Bundesregierung verhindern, daß ehemalige Mitarbeiter sich selbst und ihre neuen Auftraggeber mit im Dienst erworbenem Wissen bereichern und weiterhin exekutive Entscheidungen zugunsten der (Privat-)Wirtschaft massiv beeinflussen?

Die in den Fragen angesprochene Problematik ist für Bundesbeamte eigenständig gesetzlich geregelt (vgl. z. B. §§ 61, 69 a Bundesbeamtengesetz).

Danach sind Beamte zu lebenslanger Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Zudem haben sie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von fünf bzw. drei Jahren ihrer letzten obersten Dienstbehörde die Aufnahme jeder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes anzuzeigen, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können.

Diese Tätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Verstöße gegen die vorbezeichneten Pflichten gelten als Dienstvergehen und sind disziplinarrechtlich zu verfolgen.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gilt auch für Arbeitnehmer des Bundes (vgl. z. B. § 9 BAT). Im übrigen kennt das Tarifrecht keine Wettbewerbsverbote beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, so daß der Arbeitnehmer nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Verwertung seiner Arbeitskraft frei ist.

6. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß in den letzten Jahren Entscheidungen der energiepolitischen Abteilung im Bundesministerium für Wirtschaft einseitig zugunsten der großen Energieversorger (z. B. beim Stromvertrag von Bayernwerk/PreussAG/RWE mit der Treuhand) ausgefallen sind, und auf welche Tatsachen stützt die Bundesregierung diese Erkenntnis?

Die Bundesregierung sieht in den energiepolitischen Entscheidungen der letzten Jahre keine einseitigen Entscheidungen zugunsten der großen Energieversorger. Die angesprochenen Stromverträge, die im übrigen von der Regierung der damaligen DDR, der Treuhandanstalt und den Stromversorgungsunternehmen ausgehandelt und abgeschlossen wurden, haben den raschen Aufbau einer sicheren, leistungsfähigen und umweltfreundlichen Elektrizitätsversorgung in den neuen Bundesländern – im Interesse der dort lebenden und arbeitenden Menschen – zum Ziel.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333